

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg

Die Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 29.05.1998 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.05.1999 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 05/99 vom 21.05.1999) und der Bekanntmachung vom 17.04.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 04/2003 vom 17.04.2003) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderungen

1. § 1 Rechtsstellung

Im Absatz 1 werden die Worte „(Wasserzweckverband Sonneberg)“ durch die Worte „(nachfolgend Wasserzweckverband genannt)“ ersetzt.

2. § 2 Verbandsmitglieder

Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Verbandsmitglieder sind die aufgeführten Gemeinden des Landkreises Sonneberg: Bachfeld, Effelder-Rauenstein, Föritz, Judenbach, Mengersgereuth-Hämmern, Neuhaus-Schierschnitz, Oberland am Rennsteig, Stadt Schalkau, Stadt Sonneberg, Stadt Steinaach.

3. § 5 Wasserwerke

Im Satz 1 werden nach den Worten „WWS Wasserwerke im Landkreis Sonneberg“ die Worte „(nachfolgend Wasserwerke genannt)“ eingefügt.

4. § 6 Trinkwasseranlagen

- 1) Im Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Wasserversorgung“ durch das Wort „Trinkwasserversorgung“ ersetzt.
- 2) Im Absatz 2 wird das Wort „Wasserversorgung“ durch die Worte „Trinkwasserversorgung im Verbandsgebiet“ ersetzt.

5. § 7 Abwasseranlagen

- 1) Im Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Abwasserbeseitigung“ durch das Wort „Abwasserentsorgung“ ersetzt.
- 2) Im Absatz 2 wird das Wort „Einleitungsbedingungen“ durch die Worte „die Bedingungen für die Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet“ ersetzt.

6. § 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- 1) Im Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „die in den Ausschüssen Tätigen“ durch die Worte „die Mitglieder der Ausschüsse“ ersetzt.

7. § 10 Einberufung der Verbandsversammlung

§ 10 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Verbandsversammlung findet so oft es die Geschäftslage erfordert statt. Sie ist jährlich mindestens einmal einzuberufen.

Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn die Verbandsversammlung den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

- (2) Die Einberufung der Verbandsversammlung, der Verbandsräte und der sonstigen nach der ThürKO, dem KGG, der ThürEBV und nach den Satzungen des Verbandes zu ladenden Personen erfolgt schriftlich durch den Verbandsvorsitzenden.

Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens 4 volle Kalendertage liegen. Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist von der Verbandsversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen. Bei Satzungsbeschlüssen wird die Ladefrist auf 4 Wochen verlängert.

Mit der Einberufung sind den Verbandsräten die Beratungsgegenstände mitzuteilen. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sollen beigelegt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

- (3) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Verbandsrates gilt als geheilt, wenn dieses zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.
- (4) Die Verbandsversammlungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (5) Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung im "Freien Wort" öffentlich bekanntzumachen. Für die Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
- (6) Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind unverzüglich nach den Bestimmungen der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen,

sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft die Verbandsversammlung.

8. § 11 Sitzungen und Verbandsversammlungen

Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Werkleiter der Wasserwerke und die Aufsichtsbehörde sind wie die Verbandsräte zu allen Sitzungen zu laden und nehmen an diesen beratend teil. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.“.

9. § 12 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

1) Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen, die Mehrheit der Verbandsräte und der satzungsmäßigen Stimmen anwesend und stimmberechtigt sind.

Wird die Verbandsversammlung nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen satzungsmäßigen Stimmen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsmitglieder von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist die Verbandsversammlung, beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsmitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; andernfalls entscheidet der Verbandsvorsitzende nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Verbandsräte anstelle der Verbandsversammlung.“.

2) Absatz 3 Sätze 1 und 2 werden durch die Worte:

„Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsräte gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist; die zulässigen Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Verbandsvorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.“ ersetzt.

3) Absatz 4 wird durch die Worte:

„Über die Sitzungen der Verbandsversammlung fertigt der vom Verbandsvorsitzenden bestimmte Schriftführer eine Niederschrift an. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und die der abwesenden Verbandsräte unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen. Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er abgestimmt hat; das gilt nicht bei Wahlen und geheimer Abstimmung.“ ersetzt.

- 4) Nach Absatz 4 werden die Absätze 5 bis 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
- „(5) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem Schriftführer im Original oder in Abschrift für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.
- (6) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss der Verbandsversammlung zu genehmigen.
- (7) Die Verbandsräte erhalten die Niederschriften über die Sitzungen und die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen beim Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg steht allen Bürgern frei.“

10. § 13 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- 1) Im Absatz 3 Ziffer 4 werden die Worte „Angestellte über BAT III“ durch die Worte „Beschäftigte über der Entgeltgruppe 11 TVöD“ ersetzt.
- 2) Im Absatz 3 Ziffer 8 und 9 werden die Worte „100.000,00 DM“ durch die Worte „Euro 50.000,00“ ersetzt.
- 3) Im Absatz 3 Ziffer 13 werden die Worte „1.000,00 DM“ durch die Worte „Euro 500,00“ ersetzt.

11. § 14 Geschäftsstelle

- 1) Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.
- 2) Im Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Eigenbetriebssatzung“ durch das Wort „Betriebsatzung“ ersetzt.
- 3) Im Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „Personal des“ ersatzlos gestrichen.

12. § 15 Wahl des/der Verbandsvorsitzenden

§ 15 erhält folgenden Wortlaut: „

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter in getrennten Wahlgängen für die Dauer der Kommunalwahlperiode. Die Wahlen werden ohne Aussprache geheim durchgeführt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreters weiter aus.
- (3) Die Wahlen erfolgen auf Vorschlag der Verbandsräte. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann.
- (4) Der Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter können von der Verbandsversammlung abgewählt werden. Ein dahin gehender Antrag muss von mindestens einem Drittel der Verbandsräte schriftlich eingebracht werden. Die Entscheidung hierüber erfolgt in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung ohne Aussprache in geheimer Wahl mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Verbandsversammlung.“

13. § 16 Zuständigkeit des/der Verbandsvorsitzenden

- 1) Im Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „500,-- DM“ durch die Worte „Euro 250,00“ ersetzt.
- 2) Absatz 6 erhält folgenden Wortlaut:
„Der Wasserzweckverband hat die Einwohner im Verbandsgebiet gemäß § 13 ThürKAG i.V.m. § 26a ThürKGG in geeigneter Form zu unterrichten. Dies kann in Form von Bürgerversammlungen, in der örtlichen Presse, in den Amtsblättern der Städte und Gemeinden, als auch im Amtsblatt des Landkreises erfolgen.“
- 3) Absatz 8 erhält folgenden Wortlaut:
„Durch die Verbandsmitglieder ist der Werkleitung der Wasserwerke die Möglichkeit einzuräumen, den Investitionsplan der Wasserwerke vorzustellen. Über geplante umfangreiche Investitionsmaßnahmen im Bereich der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung werden durch die Wasserwerke Anwohnerversammlungen im betroffenen Gebiet durchgeführt, wobei umfangreich über die Maßnahme zu informieren ist und die Belange der Betroffenen gehört werden können.“

14. § 18 Ausschüsse

§ 18 erhält folgenden Wortlaut: „

- (1) Die Verbandsversammlung bildet für bestimmte Aufgabenbereiche den vorbereitenden und beschließenden Ausschuss, genannt Werkausschuss.
- (2) Der Werkausschuss ist vorberatend tätig, soweit die Verbandsversammlung selbst zur Entscheidung zuständig ist.
- (3) Der Werkausschuss besteht aus dem Verbandsrat der größten Mitgliedskommune, dem Verbandsvorsitzenden und 3 weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung. Jedes Mitglied des Werkausschusses hat 1 Stimme.
- (4) Den Vorsitz im Werkausschuss führt der Verbandsrat der größten Mitgliedskommune. Der Verbandsvorsitzende ist der stellvertretende Vorsitzende des Werkausschusses.
- (5) Die weiteren Mitglieder des Werkausschusses und deren Stellvertreter werden durch die Verbandsversammlung aus den Reihen der geborenen Mitglieder der Verbandsversammlung gewählt.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Werkausschusses aus, insbesondere, weil es nicht mehr Mitglied der Verbandsversammlung ist, so wählt die Verbandsversammlung unverzüglich einen Nachfolger.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder des Werkausschusses endet mit der Bestellung der Nachfolger, spätestens mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes, wenn sie nicht schon vorher wegen Ausscheidens des Mitgliedes aus der Verbandsversammlung endet.
- (8) Das Aufgabengebiet des Werkausschusses ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

- (9) Die Verbandsversammlung beruft auf Vorschlag der Stadt- und Gemeinderäte einen Bürgerbeirat. Der Bürgerbeirat besteht aus bis zu 12 Mitgliedern. Durch den Stadtrat der Stadt Sonneberg sind 3 Mitglieder vorzuschlagen. Durch die Stadt- und Gemeinderäte der anderen Verbandsmitglieder ist jeweils 1 Mitglied pro Kommune vorzuschlagen. Für die Aufgabenstellung und Arbeitsweise des Bürgerbeirates gilt die Geschäftsordnung des Wasserzweckverbandes. Die Verbandsräte und die Werkleitung haben das Recht, an den Sitzungen des Bürgerbeirates teilzunehmen.“ .

15. § 20 Deckung des Finanzbedarfs

Nach Absatz 3 wird Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

- (4) Für die Berechnung der Umlagen ist die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Haushaltssatzung offiziell feststehende Einwohnerzahl des Thüringer Statistischen Landesamtes zum 31.12. des vorangegangenen Wirtschaftsjahres maßgeblich.

16. § 23 Jahresrechnung, Prüfung

Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Jahresrechnung ist von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Auftrag für die Prüfung ist bereits im Jahr vor dem zu prüfenden Rechnungsjahr durch den Werkausschuss nach entsprechender Beschlussfassung zu erteilen.“

17. § 24 Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Im Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der Geschäftsstelle“ durch die Worte „der Wasserwerke“ ersetzt.
- 2) Im Absatz 2 wird der Satz 2 ersatzlos gestrichen.
- 3) Im Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „Bekanntmachungsverordnung“ durch die Worte „Thüringer Bekanntmachungsverordnung-ThürBekVO“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sonneberg, den 06.06.2006

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband
Sonneberg

Zehner
Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)